

Mitgliedsnummer:

Name:

Bitte hier Ihre vollständige Postadresse angeben!

oder
(Stempel)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Erhebungsbogen

zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2018

Wenn Sie in Baden-Württemberg arbeiten und keine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden. Sie werden mit dem Regelbeitrag (€ 440,00) eingestuft.

Wenn Sie eine Reduzierung beantragen wollen, müssen Sie den Erhebungsbogen ausgefüllt an die LPK BW zurücksenden. Eine Reduzierung ist erst nach Vorlage der Nachweise möglich.

- | | | |
|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Sind Sie freiwilliges Mitglied der LPK Baden-Württemberg?
(Mitglieder, die im Ausland arbeiten, PIA's)
<i>Wenn JA, müssen Sie keine weiteren Fragen beantworten.</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 2. Sind Sie auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder der Berufskammer eines anderen freien Berufs?

<i>(Bitte reichen Sie dazu aktuelle Bescheinigungen ein.)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 3. Sind Sie im Jahr 2018 zwölf Monate nicht berufstätig bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt (angestellt/selbstständig oder nur Vorträge, Supervision, Gutachten) oder liegen Ihre Einkünfte aus selbstständiger/nicht-selbstständiger Arbeit gem. ESt-Bescheid 2018 voraussichtlich zwischen € 0 und € 5.400?

<i>(Bitte reichen Sie uns den ESt-Bescheid 2018 vom Finanzamt ein, sobald er Ihnen vorliegt, auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind. Nach Eingang des Nachweises wird rückwirkend die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt.)</i> | NEIN
<input type="radio"/> | JA
<input type="radio"/> |
| 4. Erzielten Sie im Jahr 2016 Einkünfte* von weniger | NEIN | JA |
| a) als 32.886 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| oder | | |
| b) als 21.924 Euro? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

(Wenn Sie die Fragen a) oder b) mit „JA“ beantworten, legen Sie bitte als Nachweis eine Kopie des Einkommensteuerbescheids 2016 vom Finanzamt vor)

* Erläuterungen umseitig!!!

Bitte wenden

<h2 style="margin: 0;">Erhebungsbogen</h2> <h3 style="margin: 0;">zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrags 2018</h3>

- | | | |
|---|---|---|
| <p>5. Werden Sie im laufenden Jahr 2018 für <u>mehr als sechs Monate nicht berufstätig</u> sein (auch nicht geringfügig), weil Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos* gemeldet oder, - krankgeschrieben sind, oder - ein Kind unter drei Jahren erziehen? | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

(Sie werden mit dem Mindestbeitrag eingestuft, sobald Sie aktuelle Bescheinigungen über einen Zeitraum von 6 Monaten entweder der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes oder die Elterngeld-/ Elternzeitbescheinigung/Geburtsurkunde vorlegen)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>6. Werden Sie im Jahr 2018 Ihre Berufsausübung unterjährig beenden und keine Einkünfte mehr daraus erzielen?</p> | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> |
|---|---|---|

(Bitte erklären Sie mit einem gesonderten Schreiben die Beendigung der Berufstätigkeit und reichen Sie zusätzlich geeignete Nachweise ein, z.B. bei Angestellten der Rentenbescheid bzw. bei Selbstständigen einen Nachweis über die Praxisaufgabe. Ab Einstellung der Berufstätigkeit werden Sie nur für das Jahr 2018 anteilig in den Mindestbeitrag eingestuft. Bei späteren Nachweisen wird rückwirkend die Einstufung in den Mindestbeitrag gewährt)

- | | | |
|--|---|---|
| <p>7. Liegt bei Ihnen im <u>laufenden</u> Beitragsjahr 2018 eine „besondere wirtschaftliche oder soziale Härte“* vor?</p> | <p>NEIN</p> <p><input type="radio"/></p> | <p>JA</p> <p><input type="radio"/></p> |
|--|---|---|

*(Wenn ihre Familieneinkünfte im Jahr 2018 voraussichtlich weniger als **14.616 €** betragen, bitten wir Sie, dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Es ist in diesem Fall auch notwendig, dass Sie uns Belege über die Einkünfte Ihres Ehe- oder Lebenspartners vorlegen)*

Vielen Dank!

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

***Erläuterungen**

Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Bruttoarbeitsentgelt als Beschäftigter (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“.

Im Einkommensteuerbescheid findet sich die Höhe der Einkünfte ganz am Anfang unter „Einkünfte“, bei Angestellten unterhalb der Rubrik „Werbungskosten“.

Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 118 SGB III („Arbeitsförderungsrecht“) und meint die Zeit, in der der Arbeitslose bei der Arbeitsagentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist *und* dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

„**Besondere soziale oder wirtschaftliche Härte**“ liegt nach § 6 Abs. 1 der Umlageordnung vor, wenn die Einkünfte des Kammermitglieds *und* die seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Partnerschaftsgesetz (LPartG) weniger als **14.616 Euro** betragen. Nur bei der Prüfung der „besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Härte“ des Antragstellers spielen also auch die Einkünfte des Partners eine Rolle, nicht aber bei der Beitragsbemessung nach § 2 der Umlageordnung.